

230.0, 16.12.2024, 6939, Frau Harodt

Stellungnahme des Immobilienservicebetriebes

zur gemeinsamen Sondersitzung des Betriebsausschuss Immobilienservicebetrieb und dem Schul- und Sportausschuss am 19.12.2024

☒ öffentlich / ☐ nicht öffentlich

Anlass:

Anfrage der **CDU Fraktion zum Haus des Handwerks** vom 12.12.2024 (Ds.-Nr.: 9260/2020-2025)

Frage:

Wie sieht das weitere Verfahren aus und wann rechnet die Verwaltung damit das „Haus des Handwerks“ abreißen zu können?

Zusatzfrage 1:

Welche zeitlichen Auswirkungen hätte ein möglicher Rechtsstreit über den Denkmalschutz des Gebäudes?

Zusatzfrage 2:

Hat die Verlegung der Fernwärmeleitung, die unter dem Gebäude verläuft, Auswirkungen auf den Zeitplan sowohl beim Abriss als auch bei den geplanten Schulbaumaßnahmen und wie sieht dieser Zeitplan aus?

Antwort auf die Frage:

Die Beseitigung des ehemaligen „Haus des Handwerks“ (HdH) wäre anzeigepflichtig im Sinne des § 62 Absatz 3 Satz 3 BauO NRW. Da es sich bei dem ehemaligen HdH um ein nicht freistehendes Gebäude handelt, muss durch eine berechtigte Person nach § 54 Absatz 4 BauO NRW beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden, dass das Gebäude oder die Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, während und nach der Beseitigung standsicher sind. Die Beseitigung des ehemaligen HdH wäre einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde schriftlich durch die Bauherrschaft anzuzeigen.

Der Zeitpunkt des Rückbaus des Haus des Handwerks hängt im Weiteren von der gewählten Variante zur Erweiterung des Gymnasiums am Waldhof und des daraufhin festzulegenden Bauablaufes unter Berücksichtigung der zu verlegenden Fernwärmeleitung, die durch das Haus des Handwerks verläuft, ab.

Antwort auf die Zusatzfrage 1:

Ein Rechtsstreit über die Denkmaleigenschaft des ehemaligen HdH ist unwahrscheinlich, da nur die Eintragung eines Bauwerks als Denkmal in die Denkmalliste einen belastenden Verwaltungsakt darstellt, gegen den sich die Betroffene bzw. der Betroffene mit einer Anfechtungsklage zur Wehr setzen kann. Bei einer „Nichteintragung“ ergeht kein anfechtbarer Bescheid.

Die Dauer einer Prüfung des Verwaltungshandelns der Stadt Bielefeld durch die Kommunalaufsicht (Bezirksregierung Detmold) kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

Antwort auf die Zusatzfrage 2:

Die Umlegung der Fernwärmeleitung, die im Untergeschoss des Haus des Handwerkes unterhalb der Decke verläuft, ist Bestandteil der weiteren Planungen und abhängig von der Festlegung der zu verfolgenden Variante zur Erweiterung des Gymnasiums am Waldhof.

Der Vorlauf für Planung und Vergabe der erforderlichen Leistungen, sowie die Umsetzung der Umlegung werden im noch zu erstellenden Bauablaufplan berücksichtigt. Nach Festlegung des Bauablaufes kann eine Terminierung der gesamten Maßnahme inkl. Rückbau des HdH erfolgen.

gez.
Harodt